

## Modul für Architekten- bzw. Ziviltechnikervertrag

### zu 13. Urheberrecht/Verwertungsrechte

Alternative Bestimmungen betreffend Namensnennung bei Photographien:

- 13.3. Die Auftraggeberin ist verpflichtet, der Auftragnehmerin zu jeder Zeit gegen angemessene Vorankündigung unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Auftraggeberin auch nach Beendigung des Vertrages Zutritt zum Werk zwecks Information über den baulichen Zustand oder zur Anfertigung fotografischer oder sonstiger Aufnahmen zu ermöglichen. Im Rahmen der Verwertung von derartigen fotografischen oder sonstigen Aufnahmen ist die Auftragnehmerin berechtigt, ihren Namen anzuführen. Die Nennung des Namens der Auftraggeberin bedarf ihrer vorherigen Zustimmung.
- 13.4. Die Auftraggeberin ist verpflichtet, bei sämtlichen Veröffentlichungen und Bekanntmachungen über das Werk (auch solche die von § 54 Abs 1 Z 5 UrhG erfasst sind), insbesondere fotografischer oder sonstiger Aufnahmen den Namen der Auftragnehmerin in der Form „© [Jahreszahl], ArchitektIn/PlanerIn: die Auftragnehmerin“ anzuführen. Dies gilt auch für Aufnahmen von Dritten, die die Auftraggeberin dazu veranlasst hat oder daran – wenn auch nur durch Gewährung des Zutritts – mitgewirkt hat, die die Auftraggeberin zur oben angeführten Nennung zu verpflichten hat. Die Nennung hat in unmittelbarer räumlicher und/oder zeitlicher Nahebeziehung zur Abbildung des Werkes unter Berücksichtigung des Kommunikationsmediums zu erfolgen. Die Auftragnehmerin hat das Recht, der Auftraggeberin die Veröffentlichung unter Namensangabe der Auftragnehmerin zu untersagen, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet oder das Projekt nachträglich ohne die Zustimmung der Auftragnehmerin abgeändert wird.
- 13.5. Sämtliche Rechte und Pflichten aus und im Zusammenhang mit diesem Punkt 13. gehen an Gesamtrechtsnachfolger der Vertragsparteien über. Die Auftraggeberin ist verpflichtet, ihre Pflichten und Obliegenheiten im Zusammenhang mit Punkt 13. allfälligen Einzelrechtsnachfolgern, oder auch bei der Übertragung von Befugnissen an Dritte (z.B. MieterInnen) mit der Verpflichtung aufzuerlegen, diese Verpflichtungen auch deren jeweiligen NachfolgerInnen weiter zu überbinden.